OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553061/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 25. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 22.07.2024, GZ: BHSEForst-2022-757136/28-Nes, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 22.07.2024, GZ: BHSEForst-2022-757136/28-Nes, folgenden Spruch erlassen:

„I. Forstpolizeilicher Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. aaa (vorher Gst. Nr. bbb), KG D__, Gemeinde Rohr im Kremstal, zur Herstellung der den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die konsenslos gerodete Fläche auf der nunmehrigen Parzelle Nr. aaa, KG D__, im Ausmaß von 3.800 m² ist folgendermaßen aufzuforsten:

- mindestens 40 % der Fläche (1520 m²) Aufforstung mit Stieleichen und Hainbuchen oder Linden; Reihenabstand 2 m, abwechselnd 3 Reihen Eichen (in der Reihe 1 m), 2 Reihen Hainbuchen oder Linden (in der Reihe 2 m); Pflanzenanzahl Eichen: mind. 450 Stk., Hainbuchen und/oder Linden: mind. 150 Stk.
- mindestens 25 % der Fläche (950 m²) Aufforstung mit Weißtanne; 2 x 2 m; mind. 250 Stk
- max. 35 % der Fläche (1330 m²) können wahlweise mit Roteichen, Rotbuchen, ROTEICHEN, Spitzahorn, Wildkirschen und Douglasien – Pflanzverband 2 x 2 m - aufgeforstet werden, wobei der Anteil von Douglasien und Roteichen in Summe max. 25 % der Gesamtpflanzenanzahl (ca. 1180 Stk.) betragen darf.

2. Die Aufforstung ist bis spätestens 30.04.2025 durchzuführen, vor Wildschäden zu schützen und bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.
3. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens (bh-se.post@ooe.gv.at) zu melden.

Rechtsgrundlagen:
§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass es nicht darauf ankomme, ob die angebotene Ersatzaufforstungsfläche bereits eine Waldeigenschaft habe, sondern dass der Beschwerdeführer bereits Forstpflanzen gepflanzt habe, womit Vorkehrung dafür getroffen worden wäre, dass an dieser Fläche als Ausgleich für die Rodung eine Ersatzaufforstung entstehen würde. Es sei unverhältnismäßig und sachlich auch nicht gerechtfertigt, die gesetzten Forstpflanzen wieder zu entfernen und an der gerodeten Fläche neue Bepflanzungen durchzuführen. Dadurch würde dem Beschwerdeführer ein übermäßiger Schaden entstehen und sei diese Maßnahme unverhältnismäßig. Es wäre sachgerecht, die Fläche der natürlichen Bewaldung zu überlassen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 29.08.2024 vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Waldgrundstücks Nr. aaa (vorher Gst. Nr. bbb), KG D__, Gemeinde Rohr im Kremstal.

Am 10.10.2022 stellte der Beschwerdeführer einen Rodungsantrag. Dieser wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 07.03.2023, GZ: BHSEForst-2022-757136/8-Nes, abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 17.05.2024, GZ: LVwG-552561/22/KLe/HK, als unbegründet abgewiesen und ist somit rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer ließ, eigenen Angaben zufolge, die beschwerdegegenständliche Fläche am 17.10.2022 kahlschlagen.

Die Waldfläche wurde in Folge gekalkt, in Acker umgewandelt und war am 03.06.2024, zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins durch den forstfachlichen Amtssachverständigen, mit Weizen bestockt.

Die Fläche wurde konsenslos gerodet, da eine landwirtschaftliche Nutzfläche geschaffen wurde.

Die konsenslos gerodete Fläche auf der nunmehrigen Parzelle Nr. aaa, KG D__, im Ausmaß von 3.800 m² ist folgendermaßen aufzuforsten:
- mindestens 40 % der Fläche (1520 m²) Aufforstung mit Stieleichen und Hainbuchen oder Linden; Reihenabstand 2 m, abwechselnd 3 Reihen Eichen (in der Reihe 1 m), 2 Reihen Hainbuchen oder Linden (in der Reihe 2 m); Pflanzenanzahl Eichen: mind. 450 Stk., Hainbuchen und/oder Linden: mind. 150 Stk.
- mindestens 25 % der Fläche (950 m²) Aufforstung mit Weißtanne; 2 x 2 m; mind. 250 Stk
- max. 35 % der Fläche (1330 m²) können wahlweise mit Roteichen, Rotbuchen, ROTEICHEN, Spitzahorn, Wildkirschen und Douglasien – Pflanzverband 2 x 2 m - aufgeforstet werden, wobei der Anteil von Douglasien und Roteichen in Summe max. 25 % der Gesamtpflanzenanzahl (ca. 1180 Stk.) betragen darf.

Die Aufforstung ist bis spätestens 30.04.2025 durchzuführen, vor Wildschäden zu schützen und bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen, dem Verfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers. Es konnte daher auf die Durchführung eines Ortsaugenscheins und die Beiziehung des forstfachlichen Amtssachverständigen verzichtet werden.

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rodung
§ 17 Forstgesetz 1975
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. [...]

Forstaufsicht
§ 172 Forstgesetz 1975
(1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt, 1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie 2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.
[...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen

c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[...]

Die gegenständliche Waldfläche wurde im Ausmaß von 3.800 m² konsenslos gerodet.

Da die Waldfläche somit zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet wird und keine Rodungsanmeldung oder –bewilligung vorliegt, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden forstpolizeilichen Auftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Bei der vom Beschwerdeführer angelegten Neuaufforstung handelt es sich nicht um eine Ersatzaufforstungsfläche, da keine Rodung bewilligt wurde. Der Beschwerdeführer hat aus freien Stücken diese Fläche aufgeforstet. Im Übrigen ändert die Neuaufforstung nichts an der Waldeigenschaft des Grundstückes Nr. aaa (vorher Gst. Nr. bbb), KG D__, Gemeinde Rohr im Kremstal.

Bei einem Verstoß gegen das Rodungsverbot gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 erlassenen Auftrag zur Vornahme der "zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen" spielen, wie schon aus der Verwendung des Terminus "umgehend" im Gesetzestext folgt, die in § 13 Abs. 2 Forstgesetz 1975 normierten Wiederbewaldungsfristen keine Rolle (VwGH 15.09.2003, 2003/10/0075) und ist im gegenständlichen Fall auch keine Wiederbewaldung durch Naturverjüngung möglich.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung und Vorlage von Unterlagen festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer